Satzung

des Vereins mit dem Namen Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V. (Stand: 03.05.2023)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: Limesregion Hohenlohe-Heilbronn
- (2) Sitz des Vereins ist: Am Zollstock 13, 74626 Bretzfeld
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regional- und Strukturentwicklung in der Raumschaft "Limesregion Hohenlohe-Heilbronn" mit den Städten und Gemeinden bzw. Orten Bretzfeld, Neuenstein, Öhringen (ohne Hauptort), Pfedelbach, Zweiflingen, Hardthausen am Kocher, Jagsthausen, Langenbrettach, Möckmühl, Neudenau, Obersulm, Roigheim und Widdern, u. a. durch die Teilnahme an den Förderprogrammen "LEADER"¹ und "Regionalbudget für Kleinprojekte" als sogenannte Lokale Aktionsgruppe (LAG). Der Verein setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürger:innen der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.
- (3) Ein Austausch mit anderen Regionen wird ebenso angestrebt wie die Partizipation am Aufbau eines europäischen Netzwerks durch partnerschaftliche Kontakte und die Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren (Wohn-)Sitz in dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet² haben und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Minderjährige benötigen für den Vereinsbeitritt die Zustimmung eines gesetzlichen

² In begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb des Gebietes stammen.

¹ Liaison Entre Actions de Développement de l'Economie Rurale

Vertreters. Nach Vereinseintritt können beschränkt geschäftsfähige Mitglieder ihre Mitgliederrechte grundsätzlich selbst ausüben. Die gesetzlichen Vertreter:innen können sich das Bestimmungsrecht vorbehalten und dadurch die Mitgliedschaftsrechte für den/die Minderjährige:n ausüben.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a. bei natürlichen Personen: den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers;
 - b. bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Frage der Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil der Satzung wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, den Tod eines Mitglieds, Liquidation, Auflösung des Vereins, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform³ gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Streichungen minderjähriger Mitglieder werden vor dem entsprechenden Beschluss zudem den gesetzlichen Vertretern mitgeteilt. Diese erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme, bevor die Streichung erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

_

³ Via E-Mail, Brief oder Fax

- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - b. bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen durch ein Mitglied innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen und beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

(5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Fachbeirat.

Der Vorstand und der Fachbeirat bilden den Auswahlausschuss (§ 12).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Im Vorstand dürfen weder Vertreter:innen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten sein. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. je einem von den Landkreisen Heilbronn und Hohenlohekreis benannten Vorstandsmitglied und
 - b. weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

- (3) Die von den Landkreisen benannten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der gesamten Förderperiode eingesetzt. Die benannte Person wird mit einer Vertretungsvollmacht ausgestattet, die sie bemächtigt, die Interessen des jeweiligen Landkreises in den Organen und Gremien des Vereins zu vertreten. Diese Vollmacht ist dem /der Vereinsvorsitzenden vorzulegen.
- (4) Die nicht von den Landkreisen benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen aller Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit
 - a. dem Ablauf seiner Amtszeit. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und in Textform⁴ unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
 - d. dem Ablauf der Förderperiode
- (7) Scheidet ein benanntes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein neues Mitglied nach § 7 Absatz 3 für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines/ihres Vorgängers benannt.
- (8) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Das durch die Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstandsmitglied wird für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines/ihres Vorgängers gewählt und bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums im Amt.
- (9) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinssatzung.
- (2) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Auswahlausschusssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Auswahlausschusses;

4

⁴ Via E-Mail, Brief oder Fax

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb der Mitgliederversammlung;
- e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 19 Abs. 3;
- f. Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3;
- g. Errichtung von Fachausschüssen;
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Für die vorgenannten Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement errichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (6) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Fachbeirats erforderlich. Die Maßnahmen werden durch Beschluss des Fachbeirats bestimmt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften im Innenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege eines Onlineverfahrens) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder virtuell/online zusammenkommen. Die Regelung des § 14 Absatz 4 zur Form der Einberufung gilt entsprechend.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, telefonisch, virtuell/online oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre

Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.
- (2) Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Fachbeirats ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Fachbeirats sein. Vertreter:innen der öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften oder einzelne Interessengruppen dürfen nicht die Mehrheit (max. 49 Prozent) stellen.
- (3) Das Amt eines Fachbeirats endet mit
 - a. dem Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Fachbeirats im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und in Textform⁵ unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
 - d. dem Ablauf der Förderperiode
- (4) Scheidet ein Fachbeiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Fachbeirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Das durch die nächste Mitgliederversammlung neu gewählte Fachbeiratsmitglied wird für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines/ihres Vorgängers gewählt und bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums im Amt.
- (5) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er beschließt über die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere
 - a. die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - b. die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsordnungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 6
 - c. die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,

⁵ Via E-Mail, Brief oder Fax

- d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
- (6) Der Fachbeirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende:n und dessen Stellvertreter:in. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter:in während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Fachbeirat zeitnah eine Neuwahl vorzunehmen. Der/die durch den Fachbeirat neu gewählte/n Vorsitzende/n oder der/die Stellvertreter:in wird für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines/ihres Vorgängers gewählt. Der/die Stellvertreter:in hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.
- (7) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Fachbeirats stattfinden. Dies ist im Rahmen einer Sitzung des Auswahlausschusses möglich. Der Fachbeirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform (schriftlich oder virtuell (Onlineverfahren)) mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Fachbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fachbeiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Fachbeiratsmitglieder, die die Berufung des Fachbeirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Fachbeirat einzuberufen. Der Fachbeirat kann virtuell/online zusammenkommen. Die Regelung des § 14 Abs. 4 zur Form der Einberufung gilt entsprechend.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen des Fachbeirats verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbeirats teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Fachbeirats sowie deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Die Sitzungen des Fachbeirats werden vom/von der Vorsitzenden des Fachbeirats, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbeirats, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die erschienenen Fachbeiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
- (10) Der Fachbeirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Ein Fachbeiratsbeschluss kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder virtuell/online) gefasst werden. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fachbeiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Fachbeiratssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Beschlüsse des Fachbeirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (12) Die Mitglieder des Fachbeirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz.

§ 12 Auswahlausschuss

- (1) Der Auswahlausschuss hat die Aufgabe über die Förderung der eingereichten Projektanträge im Rahmen des Vereinszweckes zu entscheiden. Hierfür gelten die von ihm erarbeiteten und beschlossenen Projektauswahlkriterien. Dies gilt auch für Förderungen, die der Verein selbst vergibt. Der Auswahlausschuss beschließt zudem über den Förderempfänger und den Förderantrag für das Regionalmanagement.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Fachbeirat. Für dessen innere Ordnung gilt § 11 entsprechend. Bei der Auswahlentscheidung dürfen weder Vertreter:innen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen Frauen sein. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt. Mindestens ein Mitglied des Auswahlausschusses muss eine junge Person nach Definition der Europäischen Union (jünger als 40 Jahre) sein. Der Auswahlausschuss kann in Präsenz oder virtuell/online zusammenkommen. Die Regelung des § 14 Abs. 4 zur Form der Einberufung gilt entsprechend.
- (3) Der Auswahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.
- (4) Der Auswahlausschuss kann nach Bedarf zur Beratung bei der Entscheidung über die Förderung von Projektanträgen einen zusätzlichen themenspezifischen Beirat einrichten. Die Aufgaben dieses Beirats werden bei der Einrichtung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Die Bestimmung einer Beitragspflicht sowie die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4);
- b. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7);
- c. die Errichtung und Wahl des Fachbeirats
- d. Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen;
- e. die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der/die Rechnungsprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- g. die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Fachbeirat;
- h. Satzungsänderungen (§ 16 Absatz 5 lit. a);
- i. die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz 4 lit. b).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit. Erfolgt die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren), findet diese in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum statt. Eine hybride Mitgliederversammlung (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) ist gegebenenfalls möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Im Onlineverfahren werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens drei Stunden vor der Versammlung durch die Geschäftsstelle bekannt gegeben. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären) bleibt hiervon unberührt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung, insbesondere die Regelungen des § 16 dieser Satzung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Fachbeiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder mittels Onlineverfahren) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Zugangsdaten zu einer Online-Mitgliederversammlung sowie das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung (spätestens 3 Stunden davor) in Textform bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Zugangsdaten sind sorgfältig aufzubewahren und keinem Dritten weiterzugeben. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Mitgliedern auch ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Als abgegeben gelten hierbei nur Stimmen, die dem Vorstand bis zum Beginn der Versammlung gemäß § 130 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch zugegangen sind.

(5) Daneben kann es regelmäßige Mitgliedertreffen geben, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 9 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen, wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins, betrifft.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter:in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Versammlungsleitende nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit auch die Versammlung schließen und nach einer Pause von 15 Minuten eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit einer Wiederholungsversammlung im direkten Anschluss an die Versammlung und deren Beschussfähigkeit, unabhängig von der Zahl der vertretenen Anteile, ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung hat in der in § 14 Absatz 3 und 4 bestimmten Form zu erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (6) Bei der Beschlussfassung kann ein Mitglied Stimmrechtsvollmacht erteilen. Dies kann rechtsgeschäftliche und organschaftliche Vertretung einschließen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Minderjährige Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden. Eine Erteilung von Stimmrechtsvollmachten an andere Personen als ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 e bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfers der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Vereins Limesregion Hohenlohe-Heilbronn.

§ 23 Datenschutz

Entsprechende Datenschutzbestimmungen für den Verein "Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V." zur Erfüllung der relevanten gesetzlichen Datenschutzvorschriften werden in einer Datenschutzrichtlinie geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.02.2023 errichtet und am 03.05.2023 in § 10 angepasst.

Anlage

Beitragsordnung (Stand: 23.02.2023)

Beitragsordnung des Vereins

Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V.

§ 1 Beitragsordnung

- 1. Entsprechend der Satzung des Vereins "Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V." ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 4 der Satzung.
- 2. Die Mitglieder ermächtigen den Verein "Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V.", den zu entrichtenden Beitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Das Mitglied erteilt dazu einen schriftlichen Auftrag, der bis zum Widerruf gültig ist. Nach Festlegung einer neuen Beitragsordnung sind alle Einzugsermächtigungen automatisch widerrufen und es sind durch das Mitglied neue Aufträge einzurichten.
- 3. Die eingenommenen Beiträge sind nur zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden.
- 4. Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5. Über die Verwendung der Beiträge ist in der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- 5 Euro pro Jahr für Privatpersonen unter 25 Jahren

- 20 Euro pro Jahr für Privatpersonen ab 25 Jahren, Kleinstunternehmen, Vereine

und Gruppierungen

- 50 Euro pro Jahr für Städte und Gemeinden sowie Unternehmen ab 10 und

weniger als 250 Mitarbeitenden*

- 250 Euro pro Jahr für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden*

* Vollzeitäquivalente

2. Ehrenamtliche Mitglieder des Auswahlausschusses und ihre Stellvertretungen (Wirtschafts- und Sozialpartner) sind beitragsbefreit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins "Limesregion Hohenlohe-Heilbronn e.V." in das Vereinsregister in Kraft.

23.02.2023		
Vereinsvorsitzende		